

6. Okt. 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 17 Ziff. 1 Abs. 2 (SR 2 k BAT Nr. 5 Ziff. 1
 Abs. 2)

Leitsatz:

Benutzt ein Angestellter des öffentlichen Dienstes für Dienstreisen einen Kraftwagen, den ihm sein Arbeitgeber zur Verfügung gestellt hat, so ist die Reisezeit am Steuer des Wagens keine Arbeitszeit und zur Begründung eines Anspruchs auf Überstundenvergütung nicht geeignet.

Aktenzeichen: 2 AZR 375/64

Urteil des BAG vom 6. Oktober 1965

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 375/64

6 Sa 134/64 N Bayern
(Nürnberg)

Verkündet am
6. Oktober 1965

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 30. Juli 1964
- 6 Sa 134/64 N - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der verklagte Zweckverband veranstaltet an verschiedenen Orten seines Gebietes Theateraufführungen. Der Kläger ist seit 1948 als Organisator dieses Spielbetriebs beschäftigt. In seinem Arbeitsvertrag vom 10. September 1963 ist vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des BAT vom 23. Februar 1961 und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge richtet und daß auch die für den Bereich des Arbeitgebers geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung finden. Seit 1961 erhält der Kläger seine Vergütung nach der Gruppe V b BAT. Außerdem bekommt er seit September 1963 die in den Sonderregelungen für Angestellte an Theatern und Bühnen (SR 2 k BAT) unter Nr. 6 vorgesehene Theaterbetriebszulage. Für seine Tätigkeit im Außendienst wurde dem Kläger seit 1950 ein dem Beklagten gehörender Kraftwagen zur Verfügung gestellt. Bis zur Spielzeit 1962/1963 wurde ihm auch die am Steuer dieses Wagens verbrachte Zeit als Arbeitszeit angerechnet. Im April 1963 teilte ihm der Beklagte mit, daß dies künftig nicht mehr geschehen könne.

Der Kläger hat auf Zahlung von 1.113,20 DM für 242 Überstunden je 4,60 DM in der Zeit vom 12. August 1963 bis zum 21. Februar 1964 geklagt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In seiner Berufung hat der Kläger seine Forderung auf 1.071,80 DM für 253 Überstunden ermäßigt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Parteien haben übereinstimmend erklärt, die Klageforderung ergebe sich ausschließlich daraus, daß der Kläger Fahrstunden im theatereigenen Kraftwagen als Dienstzeit und Überstunden in Ansatz gebracht habe.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Parteien streiten nur noch darüber, ob die Zeiten, in denen der Kläger den ihm vom Beklagten zur Verfügung gestellten Kraftwagen zu Dienstfahrten benutzt und selbst gesteuert hat,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

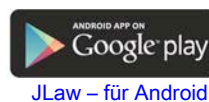


[JLaw – für iOS](#)

als Arbeitszeiten anzusehen und damit zur Begründung des Klageanspruchs auf Bezahlung von Überstunden geeignet sind.

Das angefochtene Urteil hat diese Frage mit Recht verneint. Es geht zutreffend davon aus, daß die Parteien, zuletzt im Vertrag vom 10. September 1963, vereinbart haben, das Arbeitsverhältnis des Klägers solle sich nach den Vorschriften des BAT und der ergänzenden Tarifverträge richten, wozu auch die Sonderregelung 2 k für Angestellte an Theatern und Bühnen gehört. Nr. 5 Ziff. 1 Abs. 2 dieser Sonderregelung bestimmt, übrigens wörtlich genau wie § 17 Ziff. 1 Abs. 2 BAT, daß bei Dienstreisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit gilt. Daraus hat das angefochtene Urteil entnommen, daß die Reisezeit nicht Arbeitszeit ist. Diese Auslegung ist, obwohl sie sich unmittelbar nur auf einen Privatvertrag bezieht, im Revisionsverfahren unbeschränkt nachprüfbar, weil der Privatvertrag hier auf einen ganzen Tarifvertrag Bezug nimmt und dadurch typischen Charakter gewinnt (vgl. BAG 8, 91 [96] = AP Nr. 1 zu § 305 BGB).

Mit Recht sieht das angefochtene Urteil die Fahrten des Klägers im theatereigenen Wagen zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten als Dienstreisen an. Wenn die Revision zunächst meint, mit der erwähnten Vertragsbestimmung sei nur gemeint, daß diejenige Zeit am auswärtigen Geschäftsort, die nicht zu Dienstgeschäften verwendet werde, von der Anrechnung als Arbeitszeit ausgeschlossen sei, nicht aber die Reisezeit, so findet diese Ansicht weder im Wortlaut noch in dem daraus erkennbaren Sinn der Vorschrift eine Stütze. Der Senat schließt sich insoweit der einhelligen Ansicht der Kommentare zum BAT an, daß bei Dienstreisen die Reisezeit nicht als Arbeitszeit anzusehen ist (Böhm-Spiertz, Anm. 5 zu § 17 BAT; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, Anm. 5 zu § 17 BAT; Crisolli-Tiedtke, Anm. 10 zu § 17 BAT; Uttlinger, BAT, Erläuterungen zu § 17, Bl. 96 d). Gesetzliche Vorschriften stehen dieser Annahme nicht entgegen. Die Entscheidungen des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 17. April 1957 und 28. Juni 1961 (BAG 5, 86 = AP Nr. 1 zu § 2 TO.A und Nr. 4 aaO), wonach im öffentlichen Dienst Wegezeiten vom Betrieb zu einer auswärtigen Arbeitsstelle als Arbeitszeiten gelten, sind noch zur TO.A ergangen und durch



das Inkrafttreten des BAT überholt. Sie betreffen außerdem andersartige Sachverhalte.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles ist darin zu sehen, daß der Kläger seine Dienstreisen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln und auch nicht in seinem eigenen Kraftwagen gemacht hat, sondern in einem ihm zu diesem Zweck vom Beklagten zur Verfügung gestellten Wagen, den er selbst gesteuert hat. Dem angefochtenen Urteil ist darin zuzustimmen, daß diese Besonderheit nicht ausreicht, um den Fall aus der tariflichen Regelung herauszunehmen. Hätte der Kläger die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, so bekäme er die Fahrtkosten nach Maßgabe des Gesetzes über Reisekostenvergütung für Beamte ersetzt, das nach § 42 BAT sinngemäß anzuwenden ist. Hätte er die Reisen in seinem eigenen Wagen ausgeführt, so hätte er nach diesen Vorschriften für den Betrieb und die Abnutzung des Wagens, aber nicht für sein Tätigwerden am Steuer, ein Kilometergeld erhalten. In beiden Fällen hätte er keine besondere Vergütung für die Reisezeit, sondern nur zur Abgeltung der durch die Reise entstandenen Mehrausgaben Tagegelder und gegebenenfalls Übernachtungsgelder zu beanspruchen gehabt. Solche standen ihm aber auch zu, wenn er die Dienstreisen, wie geschehen, in einem Wagen seines Arbeitgebers ausführte. Das Berufungsgericht hebt mit Recht hervor, daß diese Art des Reisens für beide Parteien vorteilhaft war, weil sie Zeit sparte und den Kläger beweglich machte. Für den Kläger lag der Vorteil vor allem in der Bequemlichkeit, daß er ohne Fußwege, Umsteigen und Wartenmüssen von seiner Dienststelle oder seiner Wohnung in H unmittelbar an den Ort seiner auswärtigen Tätigkeit und wieder zurückgelangen konnte. Insofern war er genauso gestellt wie bei Benutzung eines ihm selbst gehörigen Wagens. Ein Unterschied zwischen diesen beiden Arten des Reisens könnte höchstens darin geschehen werden, daß seine Verantwortlichkeit beim Fahren des Wagens des Beklagten größer war als bei der Benutzung seines eigenen Wagens. Das genügt aber nicht, um einen Sachverhalt als gegeben anzusehen, der von der Reisezeiten als Arbeitszeiten ausschließenden allgemeinen Regelung in Nr. 5 Ziff. 1 SR 2 k (§ 17 Ziff. 1 Abs. 2 BAT) nicht erfaßt wird. Wenn die Tarifvertragsparteien einen solchen Ausschluß gewollt hätten,



- 5 -

dann hätten sie es zum Ausdruck bringen müssen. Man kann auch nicht sagen, daß die Regelung lückenhaft ist. Davor, daß ihm die Nichtanrechnung der Fahrzeiten zu einem unbilligen Nachteil gereicht, schützt ihn die Regelung in Nr. 5 Ziff. 1 Abs. 2 SR 2 k, wonach für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt wird.

An dem Ergebnis, daß die Fahrzeiten des Klägers keine Arbeitszeiten sind, kann auch der Hinweis auf die Protokollnotiz zu Nr. 5 SR 2 k nichts ändern. Sie lautet:

"Bei Abstechern und Gastspielreisen ist die Zeit einer aus betrieblichen Gründen angeordneten Mitfahrt auf dem Wagen, der Geräte oder Kulissen befördert, als Arbeitszeit zu bewerten."

Sie betrifft also einen ganz speziellen Fall, der mit dem vorliegenden nichts zu tun hat. Das angefochtene Urteil (S. 12) nimmt mit Recht an, daß der Ausnahmecharakter der Protokollnotiz eine entsprechende Anwendung auf andere Fälle verbietet.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Rengier

Dr. Zimmermann

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

